

Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht

(Bürgerrechtsverordnung, BüV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014¹ (BüG),
verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung:

- a. legt die Voraussetzungen fest für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes sowie für die erleichterte Einbürgerung und die Wiedereinbürgerung durch den Bund;
- b. regelt die Verfahren in der Zuständigkeit des Bundes;
- c. regelt die Gebühren für erstinstanzliche Verfügungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) auf dem Gebiet des BüG.

2. Kapitel: Integrationskriterien und weitere Voraussetzungen

1. Abschnitt: Integrationskriterien bei einer ordentlichen Einbürgerung, erleichterten Einbürgerung und Wiedereinbürgerung

Art. 2 Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen bei einer ordentlichen Einbürgerung
(Art. 11 Bst. b BüG)

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber ist mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut, wenn sie oder er namentlich:

- a. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verfügt;
- b. am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt; und
- c. Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt.

¹ SR 141.0

² Die zuständige kantonale Behörde kann die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Test über die Kenntnisse nach Absatz 1 Buchstabe a verpflichten. Sieht sie einen solchen Test vor, so stellt sie sicher, dass:

- a. die Bewerberin oder der Bewerber sich mit Hilfe von geeigneten Hilfsmitteln oder Kursen auf den Test vorbereiten kann; und
- b. sie oder er einen solchen Test bestehen kann mit den für die Einbürgerung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen.

Art. 3 Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz
(Art. 11 Bst. c, 20 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Bst. e BüG)

Die Bewerberin oder der Bewerber gefährdet die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen für eine Beteiligung, Unterstützung, Förderung oder Anwerbung namentlich in folgenden Bereichen:

- a. Terrorismus;
- b. gewalttätiger Extremismus;
- c. organisierte Kriminalität; oder
- d. verbotener Nachrichtendienst.

Art. 4 Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
(Art. 12 Abs. 1 Bst. a, 20 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Bst. c BüG)

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber verstösst gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wenn sie oder er namentlich:

- a. gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen missachtet;
- b. öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt;
- c. Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder Terrorismus öffentlich billigt oder dafür wirbt; oder
- d. öffentlich zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt.

² Die Bewerberin oder der Bewerber gefährdet die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ihr oder sein Aufenthalt in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoß nach Absatz 1 führt.

³ Eine Einbürgerung ist ausgeschlossen, solange ein Eintrag im Strafregister des Bundes besteht, der für die zuständigen Einbürgerungsbehörden einsehbar ist. Ausnahmen sind bei bedingten Strafen und Übertretungen möglich; massgebend ist die Schwere der Straftat.

Art. 5 Respektierung der Werte der Bundesverfassung
(Art. 12 Abs. 1 Bst. b, 20 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Bst. d BÜG)

¹ Als Werte der Bundesverfassung gelten namentlich folgende Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten:

- a. die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz;
- b. die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit;
- c. die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

² Die Bewerberin oder der Bewerber bestätigt vor der Einbürgerung durch Unterzeichnung einer Loyalitätserklärung, die Werte der Bundesverfassung zu respektieren. Minderjährige Bewerberinnen oder Bewerber sind davon ausgenommen.

³ Die Loyalitätserklärung enthält insbesondere die Werte nach Absatz 1.

Art. 6 Sprachnachweis
(Art. 12 Abs. 1 Bst. c, 20 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Bst. a BÜG)

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber muss in einer Landessprache mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)² nachweisen.

² Der Nachweis für die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. eine Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt;
- b. in der Schweiz während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht hat;
- c. in der Schweiz eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Landessprache abgeschlossen hat;
- d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

³ Das SEM unterstützt die Kantone bei der Prüfung der Sprachnachweise nach Absatz 2 Buchstabe d und bei der Ausgestaltung von kantonalen Sprachtests. Es kann Dritte mit diesen Aufgaben betrauen.

Art. 7 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
(Art. 12 Abs. 1 Bst. d, 20 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Bst. a BÜG)

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn sie oder er die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Ge-

² http://www.coe.int/t/dg4/linguistic/Cadre1_en.asp

suchstellung und der Einbürgerung deckt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

² Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Erwerb von Bildung teil, wenn sie oder er im Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in Aus- oder Weiterbildung ist.

³ Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.

Art. 8 Förderung der Integration der Familienmitglieder
(Art. 12 Abs. 1 Bst. e und 26 Abs. 1 Bst. a BüG)

Die Bewerberin oder der Bewerber fördert die Integration der Familienmitglieder nach Artikel 12 Buchstabe e BüG, wenn sie oder er diese unterstützt:

- a. beim Erwerb von Sprachkompetenzen in einer Landessprache;
- b. bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
- c. bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz; oder
- d. bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen.

Art. 9 Abweichung von den Integrationskriterien
(Art. 12 Abs. 2 BüG)

Die zuständige Behörde berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen bei der Beurteilung der Integrationskriterien nach den Artikeln 6 und 7. Eine Abweichung von den Kriterien ist möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber diese nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können aufgrund:

- a. einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung;
- b. einer schweren oder lang andauernden Krankheit;
- c. anderer gewichtiger persönlicher Umstände, namentlich wegen:
 1. einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche;
 2. Erwerbsarmut;
 3. der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben.

2. Abschnitt: Weitere Voraussetzungen bei einer erleichterten Einbürgerung und Wiedereinbürgerung

Art. 10 Eheliche Gemeinschaft
(Art. 21 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a)

¹ Eine eheliche Gemeinschaft setzt das formelle Bestehen einer Ehe sowie eine tatsächliche Lebensgemeinschaft voraus, in der der gemeinsame Wille zu einer stabilen ehelichen Gemeinschaft intakt ist.

² Das Erfordernis des Zusammenwohnens besteht nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die eheliche Gemeinschaft weiter besteht.

³ Die eheliche Gemeinschaft muss im Zeitpunkt der Gesuchstellung und im Zeitpunkt der Einbürgerung bestehen.

Art. 11 Enge Verbundenheit mit der Schweiz
(Art. 21 Abs. 2 Bst. b, 26 Abs. 1 Bst. b und 51 Abs. 1 und 2 BüG)

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber ist mit der Schweiz eng verbunden, wenn sie oder er:

- a. sich innert den letzten sechs Jahren vor der Gesuchstellung mindestens dreimal für je mindestens fünf Tage in der Schweiz aufgehalten hat;
- b. sich im Alltag mündlich in einer Landessprache verständigen kann;
- c. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verfügt; und
- d. Kontakte zu Schweizerinnen oder Schweizern pflegt.

² Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a und d müssen von Referenzpersonen mit Wohnsitz in der Schweiz bestätigt werden.

³ Die zuständige Behörde berücksichtigt bei der Beurteilung von Absatz 1 Buchstabe a die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers.

3. Kapitel: Verfahren bei einer ordentlichen Einbürgerung, erleichterten Einbürgerung und Wiedereinbürgerung

1. Abschnitt: Verfahren bei einer ordentlichen Einbürgerung

Art. 12 Zuständigkeit
(Art. 13 Abs. 1 und 18 Abs. 2 BüG)

¹ Der Kanton bezeichnet die Behörde, bei der das Einbürgerungsgesuch einzureichen ist.

² Zieht die Bewerberin oder der Bewerber während des Verfahrens in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton um, so bleibt die vom Kanton bezeichnete Behörde zuständig, wenn sie die zur Zusicherung nach Artikel 13 Absatz 2 BüG notwendigen Abklärungen abgeschlossen hat.

Art. 13 Kantonaler Einbürgerungsentscheid
(Art. 14 Abs. 1 und 2 BüG)

¹ Vor der Einbürgerung der Bewerberin oder des Bewerbers führt die zuständige kantonale Behörde erneut eine Abfrage im Strafregister-Informationssystem VOSTRA durch.

² Sie prüft zusätzlich erneut die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, wenn nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes die Einbürgerung nicht innerhalb von sechs Monaten erfolgen kann.

³ Lläuft die Gültigkeitsfrist der Einbürgerungsbewilligung des Bundes ab und erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Einbürgerungsvoraussetzungen weiterhin, so kann die zuständige kantonale Behörde beim SEM erneut um eine Einbürgerungsbewilligung nachsuchen.

2. Abschnitt: Verfahren bei einer erleichterten Einbürgerung und Wiedereinbürgerung

Art. 14 Einreichung und Prüfung der Gesuche bei Aufenthalt in der Schweiz
(Art. 25 Abs. 2, 29 Abs. 2, 34 Abs. 2 und 51 Abs. 1 und 2 BÜG)

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber reicht das Gesuch um erleichterte Einbürgerung oder um Wiedereinbürgerung beim SEM ein, wenn sie oder er in der Schweiz lebt.

² Das SEM prüft das Gesuch auf seine Vollständigkeit hin und beauftragt die zuständige kantonale Behörde mit den Erhebungen, die zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen notwendig sind.

³ Nach Eingang des Erhebungsberichts kann das SEM bei Bedarf die zuständige kantonale Behörde mit weiteren Erhebungen beauftragen oder eigene ergänzende Erhebungen durchführen.

⁴ Das SEM bestimmt, welche Unterlagen mit dem Gesuchsformular einzureichen sind.

Art. 15 Einreichung und Prüfung der Gesuche bei Aufenthalt im Ausland
(Art. 25 Abs. 2, 29 Abs. 2 und 51 Abs. 1 und 2 BÜG)

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber reicht das Gesuch um erleichterte Einbürgerung oder um Wiedereinbürgerung bei der Schweizer Vertretung im Ausland ein, wenn sie oder er im Ausland lebt.

² Die Schweizer Vertretung prüft das Gesuch auf seine Vollständigkeit hin. Sie lädt die Bewerberin oder den Bewerber zu einem persönlichen Gespräch ein und nimmt die zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen notwendigen Erhebungen vor.

³ Die Schweizer Vertretung übermittelt das Einbürgerungsgesuch und den Erhebungsbericht dem SEM.

⁴ Nach Eingang des Gesuchs kann das SEM bei Bedarf die Schweizer Vertretung mit weiteren Erhebungen beauftragen.

⁵ Das SEM bestimmt, welche Unterlagen mit dem Gesuchsformular einzureichen sind.

4. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt: Aufenthalt

Art. 16 Aufenthalt
(Art. 33 Abs. 2 BüG)

Der Aufenthalt im Ausland für höchstens ein Jahr im Auftrag des Arbeitgebers oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken gilt als kurzfristiges Verlassen der Schweiz mit der Absicht auf Rückkehr.

2. Abschnitt: Erhebungsberichte

Art. 17 Erhebungen für eine ordentliche Einbürgerung
(Art. 34 Abs. 3 BüG)

¹ Die zuständige kantonale Behörde erstellt den Erhebungsbericht. Dieser enthält die Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Zivilstand, Staatsangehörigkeit) der Bewerberin oder des Bewerbers sowie aktuelle Angaben über die Einbürgerungsvoraussetzungen, namentlich die:

- a. Art der ausländerrechtlichen Bewilligung (Art. 9 Abs. 1 Bst. a BüG);
- b. Aufenthaltsdauer in der Schweiz (Art. 9 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 BüG);
- c. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4);
- d. Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 5);
- e. Sprachkompetenzen (Art. 6);
- f. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 7);
- g. Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder (Art. 8).

² Der Erhebungsbericht gibt zudem Auskunft über das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen (Art. 2).

³ Kann die Bewerberin oder der Bewerber die Integrationskriterien nach den Artikeln 6 und 7 wegen Krankheit, Behinderung oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder kaum erfüllen (Art. 9), so wird im Erhebungsbericht darauf hingewiesen.

⁴ Stellen Ehegatten gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch oder werden minderjährige Kinder in das Einbürgerungsgesuch einbezogen, so gibt der Erhebungsbericht Auskunft über jede Bewerberin und jeden Bewerber.

Art. 18 Erhebungen für eine erleichterte Einbürgerung oder eine Wiedereinbürgerung bei Aufenthalt in der Schweiz
(Art. 34 Abs. 3 BüG)

¹ Die zuständige kantonale Behörde erstellt den Erhebungsbericht wie bei einer ordentlichen Einbürgerung (Art. 17).

² Der Erhebungsbericht gibt zudem Auskunft über die weiteren, spezifischen Voraussetzungen, die für die Beurteilung einer erleichterten Einbürgerung oder einer Wiedereinbürgerung nach den Artikeln 21 – 24, 27 und 51 BüG notwendig sind.

Art. 19 Erhebungen für eine erleichterte Einbürgerung oder eine Wiedereinbürgerung bei Aufenthalt im Ausland
(Art. 34 Abs. 3 BüG)

¹ Die Schweizer Vertretung erstellt den Erhebungsbericht. Dieser enthält die Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Zivilstand, Staatsangehörigkeit) der Bewerberin oder des Bewerbers sowie aktuelle Angaben über die sinngemässe Erfüllung der folgenden Einbürgerungsvoraussetzungen:

- a. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4);
- b. Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 5);
- c. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 7);
- d. Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder (Art. 8).

² Der Erhebungsbericht gibt zudem Auskunft über die enge Verbundenheit der Bewerberin oder des Bewerbers mit der Schweiz (Art. 11) sowie über die weiteren, spezifischen Voraussetzungen, die für die Beurteilung einer erleichterten Einbürgerung oder einer Wiedereinbürgerung nach den Artikeln 21 Absatz 2, 27 und 51 BüG notwendig sind.

³ Kann die Bewerberin oder der Bewerber die Kriterien nach den Artikeln 7 und 11 wegen Krankheit, Behinderung oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder kaum erfüllen, so wird im Erhebungsbericht darauf hingewiesen.

⁴ Werden minderjährige Kinder in das Einbürgerungsgesuch einbezogen, so gibt der Erhebungsbericht Auskunft über jede Bewerberin und jeden Bewerber.

Art. 20 Erhebungen für eine Nichtigerklärung
(Art. 34 Abs. 3 BüG)

¹ Eröffnet das SEM ein Nichtigkeitsverfahren gegen eine erleichterte Einbürgerung oder eine Wiedereinbürgerung, so kann es die zuständige kantonale Behörde oder die Schweizer Vertretung mit den erforderlichen Erhebungen beauftragen.

² Bei einem Nichtigkeitsverfahren gegen eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Ehe mit einer Schweizerin oder einem Schweizer (Art. 21 BüG) kann das SEM die zuständige kantonale Behörde oder die Schweizer Vertretung mit der Befragung der Ehegattin oder des Ehegatten der betroffenen Person beauftragen. Das SEM kann bei Bedarf die Befragung weiterer Personen vorsehen.

³ Bei der Befragung stützt sich die zuständige kantonale Behörde oder die Schweizer Vertretung auf den vom SEM erstellten Fragekatalog.

⁴ Sie erstellt ein Befragungsprotokoll und leitet es an das SEM weiter.

3. Abschnitt: Mitwirkungspflicht

Art. 21

Die Bewerberin oder der Bewerber ist verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung des BüG massgebenden Sachverhaltes mitzuwirken. Sie oder er muss insbesondere:

- a. zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen;
- b. eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse, von denen sie oder er wissen muss, dass sie einer Einbürgerung entgegenstehen, der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen;
- c. bei einem Nichtigkeitsverfahren zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen.

4. Abschnitt: Verfahrensfristen

Art. 22 Frist für die Durchführung von Erhebungen
(Art. 25 Abs. 2, 29 Abs. 2 und 34 Abs. 3 BüG)

Werden die kantonale Einbürgerungsbehörde oder die Schweizer Vertretung im Ausland mit Erhebungen für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen beauftragt, so übermitteln sie ihren Erhebungsbericht in der Regel innerhalb von sechs Monaten dem SEM.

Art. 23 Behandlungsfristen für das SEM

¹ Das SEM entscheidet über die Erteilung einer Einbürgerungsbewilligung des Bundes in der Regel innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen.

² Es entscheidet über eine erleichterte Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Erhebungsberichts der zuständigen kantonalen Behörde oder der Schweizer Vertretung im Ausland.

5. Abschnitt: Gebühren

Art. 24 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004³.

Art. 25 Gebührensätze
(Art. 35 Abs. 1 und 2 BüG)

¹ Das SEM erhebt die folgenden Gebühren:

Franken

- | | | |
|----|---|-----|
| a. | für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes an: | |
| | 1. Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind | 100 |
| | 2. Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen | 150 |
| | 3. Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind | 50 |
| b. | für Entscheide über die erleichterte Einbürgerung nach Artikel 21 BüG | 500 |

³ SR 172.041.1

- | | | |
|----|---|-----|
| c. | für Entscheide über die übrigen erleichterten Einbürgerungen sowie über Wiedereinbürgerungen von Personen, die: | |
| 1. | im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind | 500 |
| 2. | im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind | 250 |
| d. | für die Abweisung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes | 300 |
| e. | für Entscheide betreffend Nichtigerklärung von Einbürgerungen | 500 |
| f. | für Bestätigungen des Schweizer Bürgerrechts | 60 |

² Für minderjährige Kinder, die in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen werden, erhebt das SEM keine Gebühr.

³ Zusätzlich zu den in Absatz 1 Buchstaben b und c erwähnten Gebühren erhebt das SEM zugunsten der zuständigen kantonalen Behörde für deren nachstehende Tätigkeiten die folgenden Gebühren:

	Franken	
a.	für die Erstellung von Erhebungsberichten durch den Wohnkanton je nach Arbeitsaufwand	höchstens 350
b.	für die Kontrolle der Zivilstandsverhältnisse von im Ausland wohnenden Personen	100

Art. 26 Gebühren der Schweizer Vertretungen im Ausland

Für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit Einbürgerungen erheben die Auslandvertretungen Gebühren nach der Verordnung vom 28. Januar 2004⁴ über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz.

Art. 27 Inkasso (Art. 35 Abs. 3 BüG)

¹ Die Gebühren können im Voraus, per Nachnahme oder per Rechnung eingefordert werden.

² Das SEM fordert die folgenden Gebühren im Voraus ein:

- a. die Gebühr für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes;
- b. die Gebühr für Entscheide über eine Einbürgerung; und
- c. die Gebühren zugunsten der zuständigen kantonalen Behörde.

³ Das SEM setzt zur Vorauszahlung der Gebühren nach Absatz 2 eine angemessene Frist. Wird die Vorauszahlung der Gebühren nicht innert Frist geleistet, so tritt das SEM auf das Einbürgerungsgesuch nicht ein.

⁴ Im Ausland sind die Gebühren in der entsprechenden Landeswährung zu bezahlen. In Ländern mit nicht konvertierbarer Währung können die Gebühren nach Rück-

⁴ SR 191.11

sprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) in einer anderen Währung erhoben werden.

⁵ Die Umrechnungskurse nach Absatz 4 legen die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz nach Weisung des EDA fest.

Art. 28 Gebührenerhöhung und Gebührenreduktion

¹ Die Gebühren nach Artikel 25 Absätze 1 und 3 können bis zum doppelten Betrag erhöht oder bis zur Hälfte reduziert werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen erheblich über oder unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsaufwand erfordert.

² Sind Gebühren im Voraus eingefordert worden (Art. 27 Abs. 2) und erfolgt eine Gebührenerhöhung respektive Gebührenreduktion, so stellt das SEM den Differenzbetrag in Rechnung respektive erstattet diesen der Bewerberin oder dem Bewerber zurück.

Art. 29 Inkasso bei Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht
(Art. 40 BüG)

Erhebt die zuständige kantonale Behörde eine Gebühr für die Behandlung eines Entlassungsgesuchs, so ist sie zuständig für das Inkasso.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

XXXX

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 23. November 2005⁵ über die Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz;
2. Verordnung vom 20. Dezember 2000⁶ über die Einführung des Passes 2003

II

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 4. Dezember 2009⁷ über den Nachrichtendienst des Bundes

Anhang 1 Ziff. 4.2.1

- 4.2.1 Einbürgerungsgesuche zur Stellungnahme nach Artikel 11 Buchstabe c des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Juni 2014⁸;

2. Verordnung vom 24. Oktober 2007⁹ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

Art. 29 Abs. 1

¹ Ausländischen Kindern von Schweizerinnen und Schweizern, die sich nicht auf die Bestimmungen über den Familiennachzug nach Artikel 42 AuG berufen können, kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn die Möglichkeit der Wieder-einbürgerung oder der erleichterten Einbürgerung im Sinne von Artikel 27 Absatz 2, 51 Absätze 1 und 2 Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014¹⁰ (BüG) besteht.

Art. 30 Abs. 1 und 3

¹ An Personen, die aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen wurden (Art. 27 BüG¹¹), kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie mit der Schweiz eng verbunden sind.

⁵ AS 2005 5239

⁶ AS 2001 187, 2003 553

⁷ SR 121.1

⁸ SR 141.0

⁹ SR 142.201

¹⁰ SR 141.0

¹¹ SR 141.0

³ Für Personen, deren Bürgerrecht gestützt auf Artikel 36 des BüG nichtig erklärt oder gestützt auf Artikel 42 des BüG entzogen wurde, gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des AuG.

3. Verordnung vom 12. April 2006¹² über das zentrale Migrationsinformationssystem

Art. 2 Bst. a Ziff. 2

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Daten des Ausländerbereichs: Personendaten, die im Rahmen der Aufgaben nach den folgenden Erlassen bearbeitet werden:
 2. Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014¹³ (BüG),

4. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004¹⁴

Art. 41 Bst. e

Die Verwaltungsbehörden teilen folgende Verfügungen mit:

- e. Bürgerrechtsfeststellung (Art. 43 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Juni 2014¹⁵).

5. Verordnung vom 15. Oktober 2008¹⁶ über das informatisierte Personen-nachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem im Bundesamt für Polizei

Art. 7 Abs. 1 Bst. c

¹ Fedpol kann im Rahmen der Amtshilfe aus dem IPAS stammende Daten folgenden Behörden auf Anfrage bekannt geben, soweit die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der anfragenden Behörde erforderlich sind:¹⁷

- c. den Diensten des Staatssekretariates für Migration¹⁸, die für die Identifikation von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen sowie für die Erfüllung der Aufgaben laut Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005¹⁹ über die Ausländerinnen und Ausländer und laut Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014²⁰ zuständig sind;

¹² SR 142.513

¹³ SR 141.0

¹⁴ SR 211.112.2

¹⁵ SR 141.0

¹⁶ SR 361.2

¹⁷ Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. II 16 der V vom 4. Dez. 2009 über den Nachrichtendienst des Bundes, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6937).

¹⁸ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2015 angepasst.

¹⁹ SR 142.20

²⁰ SR 141.0

